

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-035

Status: öffentlich

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 02.12.2010

Betreff:

B-Plan Nr. 204-1 "Am Mühlengraben Ost" in Genthin, § 85 BauO LSA Örtliche Bauvorschriften

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
20.12.2010	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Beschluss:

Der Bau-und Vergabeausschuss der Stadt Genthin beschließt:

Von der Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift § 85 Abs. 1 BauO LSA als Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Planes „Am Mühlengraben Ost“ in Genthin ist abzusehen.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
07.12.2010	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die örtliche Bauvorschrift ist Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 204/1 „Am Mühlengraben Ost“ in Genthin

Örtliche Bauvorschriften, die vor Inkrafttreten des Gesetztes (BauO LSA März 2006) nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Investitionserleichterungsgesetztes erlassen wurden, treten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetztes (März 2006) im März 2011 außer Kraft.

Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach § 85(1) BauO LSA fortbestehen.

Die in § 85(1) BauO LSA genannten Voraussetzungen sind:

- wenn es für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist und wenn die Gemeinde diese Vorgaben bei der Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt, über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.

Gemäß BauO LSA muss für die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich sein.

Dies liegt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes 204/1 nicht vor. Weiterhin wurden in der Vergangenheit bereits Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt. Das Gebiet ist schon zu etwa 2/3 bebaut. Damit ergibt sich eine prägende Bebauung, die als ortsüblich zu betrachten ist und bei weiteren Bauanträgen auch zu berücksichtigen ist.

Aus den vorher genannten Gründen ist von einer Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift abzusehen.

Rechtsgrundlage: **BauO LSA, GemO LSA**

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/Bau-035

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5.**6. Mitzeichnungen**

Sachbearbeiter / Fachbereich Bau

Datum 02.12.2010

.....